Satzung

Stand Dezember 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative Schule und Freizeit an Lahn und Dill e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in D-35638 L e u n an der Lahn.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Verbesserung des Lernverhaltens der SchülerInnen.
 - Eine aktive Begleitung in der Freizeit soll die Sozialfähigkeit und Teamfähigkeit fördern. Die Schullaufbahnplanung zur zielgerichteten Berufsvorbereitung soll integrierter Bestandteil werden.
- 2. Im Rahmen unserer Aufgaben ist Zielrichtung der Organisation, dass wir auch als Selbsthilfegruppe die Umsetzung betreiben. Dies sind u.a. Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe vermitteln oder organisieren.
 - Im Bereich der Freizeitgestaltung sollen Angebote für Jugendliche und Familien im Sinne des Punkt 1 organisiert werden.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb ist schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
 - Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in eigenem Ermessen.
 Das Ermessen des Vorstandes kann durch von der Mitgliederversammlung aufgestellte
 - Kriterien gebunden werden. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austritts-erklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder einer Ordnung (z.B. Beitragsordnung, Versammlungsordnung) sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde an den Vorstand des Vereins eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der volle Beitrag sofort fällig.
- 3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen mit den Funktionen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister
- 2. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 Satz 2 BGB.
- 3. Je zwei Personen von den drei vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- 4. Die Vorstandmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
 - Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes schriftlich festzulegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - c) Der Vorstand kann für den Verein eine Geschäftsordnung ausarbeiten.
- 2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige stimmen bei allen inhaltlichen und personellen Fragen mit. Bei Abstimmungen, die Beitragserhöhungen oder die Haftung des Vereins betreffen, haben sie nur eine beratende Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Versammlungsleiters
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung von Rechnungsprüfern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über die Höhe der
 - Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Kriterien und Verfahren bei Aufnahme der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandspersonen oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und ist allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 Einberufung einer Mitgliederversammlung

- 1. Bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder

- 1. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Personen.
- 2. Bei Wahlen wird ohne Personaldiskussion, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich, entschieden.
- 3. Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche mit neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§12, Abs.4)
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind von den drei Vorstandsmitgliedern jeweils zwei Vorstandspersonen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an den Förderverein am Gymnasium Philippinum Weilburg Wilinaburgia e. V. Mozartstr. 12 35796 Weinbach, z.Z. vertreten durch Eugen-Rudolf Ancke und die Stadtverwaltung Leun, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke bzw. städtische Jugendarbeit verwenden.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist möglich.
- 2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenprüfung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- 3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

Leun, den 22. Dezember 2020

Eintragung beim Amtsgericht Wetzlar Vereinsregister Nr. 5 VR 1987

Eingereicht am 11.01.2021